

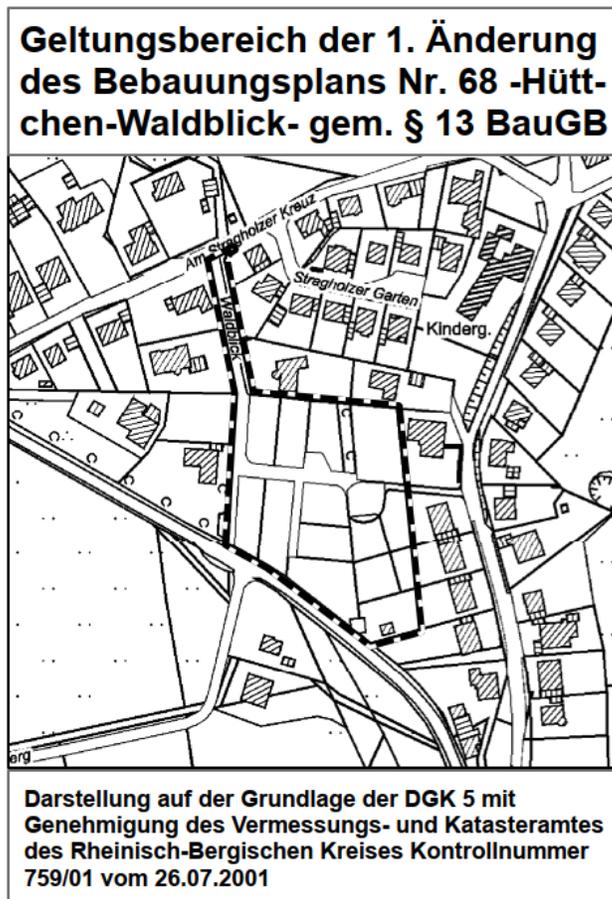
Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen, Waldblick- gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen, Waldblick- der Gemeinde Odenthal gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet im Ortsteil Hüttchen, Baugebiet der Straße Am Waldblick, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung und die textlichen Festsetzungen beigelegt.

Planziel

Eine Fläche von 4m Breite und ca. 38m Länge soll mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Leitungsträger belastet werden. Diese soll zur Erschließung der angrenzenden Wohngebäude des 1. Bauabschnittes dienen.



Den Änderungsbereich betrifft folgendes Flurstück:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 4
Flurstück Nr. 1882

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.06.2022 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen, Waldblick- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen, Waldblick- gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen, Waldblick- gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet unter www.odenthal.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung und die textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache steht Ihnen Herr Koolen (02202 710171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 23.05.2022

Der Bürgermeister

gez.:
Lennerts